

**Betriebsvereinbarung
über die Verwendung von Überwachungseinrichtungen
an der Universität für Bodenkultur**

abgeschlossen zwischen der

I.) Universität für Bodenkultur Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und dem
II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Universität für Bodenkultur Wien
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

Vorbemerkung

Diese Betriebsvereinbarung dient dazu, die ArbeitnehmerInnen vor Eingriffen in ihre Menschenwürde zu schützen (§ 96 Abs. 1 Z. 3). Gleichzeitig soll es aber möglich sein, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten bzw. zu rekonstruieren. Rechtliche Grundlage dieser Betriebsvereinbarung ist insbesondere § 97 Abs. 1 Z. 24 ArbVG, der für die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen welche die Menschenwürde berühren (§ 96 Abs. 1 Z. 3, nicht ersetzbare Zustimmung des Betriebsrats erforderlich) und für die Einführung bestimmter Systeme zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von ArbeitnehmerInnen (§ 96a Abs. 1 Z. 1) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen ermöglicht.

Maßnahmen der Sicherheitsüberwachung haben auf jeden Fall so zu erfolgen, dass ein Berühren der Menschenwürde von ArbeitnehmerInnen ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist im Sinne des Datenschutzgesetzes die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren und sicherzustellen, dass es zu keiner umfassenden Überwachung von ArbeitnehmerInnen kommt.

Diese Vereinbarung umfasst Videoüberwachungseinrichtungen, Zutrittskontrollanlagen und die Überwachung der Nutzung von Telefonanschlüssen.

Vereinbarungen zu anderen Systemen, die zur Überwachung des Verhaltens von Personen nutzbar sind, können durch Ergänzung dieser Betriebsvereinbarung, eigene Betriebsvereinbarungen, oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung über personenbezogene Daten getroffen werden.

§ 1 Errichtung und Änderung von Videoüberwachungseinrichtungen

(1) Jede Installation neuer Videoüberwachungseinrichtungen sowie Orts- oder Funktionsänderungen bereits bestehender Einrichtungen sind den Betriebsräten vom Rektorat zeitgerecht vor der beabsichtigten Inbetriebnahme und tunlichst vor der Vergabe von Errichtungsaufträgen bzw. Ankauf von Einrichtungen unter Angabe der erforderlichen Details (siehe Absatz 2) schriftlich anzuzeigen. Auch die Außerbetriebnahme oder der Abbau von Anlagen sind mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung an die Betriebsräte hat folgende Informationen zu enthalten:

- Ausführliche Begründung für die beabsichtigte Errichtung
- Kamerastandort(e) und Blickfeld (die Verwendung einer „Zoomfunktion“ ist unzulässig)
- Standort und Zugänglichkeit von Monitoren
- Geplanter Zeitpunkt der Einrichtung und ggf. Auflassung
- Für den Fall, dass Aufzeichnungen vorgesehen sind:
 - Vollständiger Text der beabsichtigten Meldung an die Datenschutzkommission mit Beilagen
 - Information über einzusetzende Hard- und Software, einschließlich des Standorts der Hardware.

(3) Die Betriebsräte werden innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von der geplanten Neuinstallation bzw. Orts- oder Funktionsänderung einen Beschluss fassen. Widerspricht einer der Betriebsräte schriftlich unter Berufung auf § 96 Abs. 1 ArbVG (Kontrollmaßnahmen und technische Systeme, welche die Menschenwürde berühren), ist diese unzulässig. Andernfalls ist ein Beschluss über eine Änderung der vorliegenden Betriebsvereinbarung durch Ergänzung der Liste nach Abs. 7 zu fassen. In als dringlich bezeichneten Fällen werden die Betriebsräte so rasch wie möglich eine Entscheidung treffen.

(4) Den Betriebsräten bleibt das Recht vorbehalten, mit dem Rektorat Gespräche über bestehende Videoüberwachungseinrichtungen zu führen, und falls begründete Einwände (Verletzung der Menschenwürde im Sinne des § 96 Abs. 1 ArbVG) bestehen, die Demontage bzw. Orts- und Funktionsänderung binnen angemessener Frist zu verlangen. Diesem Verlangen hat der Arbeitgeber Folge zu leisten.

(5) Dem Datenschutzgesetz entsprechende Hinweise auf Überwachung durch Videokameras (erkennbar vor Betreten des überwachten Bereiches) sind anzubringen.

(6) Die Videoüberwachungen sind gemäß Datenschutzgesetz der Datenschutzkommission zu melden. Die Betriebsräte erhalten von jedem diesbezüglichem Bescheid der Datenschutzkommission unaufgefordert eine Kopie.

(7) Über die installierten Videoüberwachungseinrichtungen ist eine Liste zu führen, welche zumindest das Datum der Meldung an die Betriebsräte, ggf. das Datum der Meldung an die Datenschutzkommission, das Datum der Inbetriebnahme, den Standort von Kameras und ggf. Monitoren, sowie den Zweck der Einrichtung und die Information, ob eine Aufzeichnung erfolgt oder nicht, sowie die maximale Aufbewahrungsdauer von Aufzeichnungen enthält. Alle Vertragsteile erhalten bei jeder Änderung eine von den Vertragspartnern unterschriebene Kopie der Liste. Die Betriebsräte haben das Recht, diese Liste den ArbeitnehmerInnen der Universität zugänglich zu machen.

§ 2 Verwendung von Videoaufzeichnungen

(1) Das Betrachten und sonstige Auswertungen von Videoaufzeichnungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig; die Notwendigkeit ist vom Rektorat mit den Betriebsräten zu beraten. Dabei ist von Arbeitgeberseite bekannt zu geben, wer an der Einsichtnahme teilnehmen soll. Je nach Umständen kann eine solche Beratung auch schon im Vorhinein erfolgen (z. B. Verständigung über die Vorgangsweise im Fall von Einbruchsdiebstählen). Die Betriebsräte können jeweils ein gewähltes BR-Mitglied namhaft machen, welches an der Einsichtnahme teilnehmen darf.

(2) Eine Einsichtnahme oder Auswertung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rektorates erfolgen und im Einvernehmen mit den Betriebsräten vorgenommen werden. Zur Sicherung gegen unbefugte Auswertung wird diese mit einem Dreifach-Passwort versehen, dessen zweiter und dritter Teil nur den jeweiligen Betriebsräten bekannt ist. Die Betriebsräte werden, soweit mit zumutbaren Mitteln möglich, sicherstellen, dass ein vertretungsbefugtes Mitglied innerhalb der vom Datenschutzgesetz bzw. Bescheid der Datenschutzkommission festgelegten maximalen Aufbewahrungsfrist erreichbar ist. Der Passwortteil der Betriebsräte ist in der Regel persönlich einzugeben; sollte dies nicht möglich sein und daher das Passwort übermittelt werden, so ist so rasch wie möglich danach das Passwort neu zu setzen.

(3) Führt die Einsichtnahme zu Vorwürfen des Arbeitgebers gegen ArbeitnehmerInnen, so sind diese unter Beiziehung des jeweilig zuständigen Betriebsrats anzuhören. Über die Anhörung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Jede Einsichtnahme in Aufzeichnungen ist in einem Protokollbuch unter Angabe der Namen der Einsicht nehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festzuhalten.

(5) Im Falle von polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind die oben stehenden Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten anzuwenden. Die Betriebsräte sind jedenfalls zu informieren.

§ 3 Zutrittskontrollen

(1) Zutrittskontrollen sind elektronische Einrichtungen, die den Zutritt oder das Öffnen einer Tür zu einem bestimmten Gebäudebereich nur durch Einlesen einer Berechtigungskarte, Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer oder dergleichen gewähren, wenn solche Karten, PINs, etc. Personen zugeordnet werden können. Für die Einführung derartiger Systeme ist nach § 96a Abs. 1 Z. 1 ArbVG die Zustimmung der Betriebsräte erforderlich.

(2) Das Aufzeichnen von Zutritten ist zulässig, wenn besondere Sicherheitsbedürfnisse dies erforderlich machen (z.B. Serverräume für besonders schutzbedürftige EDV-Einrichtungen, evt. auch spezielle Labors). In diesen Fällen sind die § 1 und 2 über Videoüberwachung mit Aufzeichnung analog anzuwenden, einschließlich des Führens einer Liste der Zutrittskontrollen, welche einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Betriebsvereinbarung darstellt. Dabei stellt jedoch das Berühren der Menschenwürde keine Voraussetzung für einen gültigen Widerspruch dar. Eine Regelung über die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen ist zu treffen.

(3) Abgesehen von Einsichtnahmen bzw. Auswertungen in analoger Anwendung von § 2 Abs. 1 und 2 werden keinerlei Verknüpfungen mit Arbeitnehmerdaten durchgeführt.

§ 4 Überwachung der Nutzung von Telefonanschlüssen und Mobiltelefonen

(1) Eine Auswertung der Verkehrsdaten von Telefonanschlüssen und Mobiltelefonen, die über die in einem üblichen Verrechnungszeitraum aufgelaufenen Gesamt-Gesprächskosten hinausgeht, ist, außer in den Fällen nach Abs. 3, nicht zulässig. Eine solche Auswertung ist, wenn die Daten Mitarbeitern zugeordnet werden können, nach § 96a Abs. 1 Z. 1 ArbVG nur mit Zustimmung der Betriebsräte zulässig.

(2) Ist eine Gesprächskostenauswertung nach Abs. 1 beabsichtigt, sind die davon betroffenen MitarbeiterInnen im Vorhinein zu informieren. Das Ergebnis der Auswertung darf ausschließlich den zuständigen Vorgesetzten und OE-LeiterInnen sowie den jeweils Betroffenen selbst zugänglich gemacht werden.

(3) In begründeten Fällen (z. B. Weiterverrechnung von Kosten in einem erheblichen Umfang an Projekte, Auftreten unerwartet hoher Kosten), kann im Einzelfall und zeitlich begrenzt mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen MitarbeiterInnen und des zuständigen Betriebsrats eine detailliertere Auswertung durchgeführt werden. Dabei werden letzten vier Stellen der Zielnummer unterdrückt. Solche Auswertungen dürfen nur für die definierten Zwecke verwendet werden.

(4) Abgesehen von nach Abs. 1 bis 3 werden keinerlei Verknüpfungen mit Arbeitnehmerdaten durchgeführt.

§ 5 Sonderfälle und Übergangsregelung

(1) Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wird das Rektorat durch geeignete Verhandlungen und Vereinbarungen nach Möglichkeit sicher stellen, dass Eigen-

tümer, Verwalter und Vermieter von Gebäuden, welche von der Universität für Bodenkultur Wien genutzt werden, Überwachungseinrichtungen im Sinne dieser Betriebsvereinbarung nur unter Zustimmung des Rektorats und unter Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung errichten und betreiben. Dabei sind insbesondere Berechtigungen und Modalitäten der Einsichtnahme in Aufzeichnungen verbindlich zu regeln. Den Betriebsräten sind entsprechende Vereinbarungen unaufgefordert und unverzüglich zu übermitteln.

(2) Sollte das Rektorat von Überwachungseinrichtungen Dritter auf universitärem Boden Kenntnis erlangen, wird es, unabhängig von den Schritten nach Abs. 1, die Betriebsräte unverzüglich informieren.

(3) Bestehende Überwachungseinrichtungen, die von der Universität betrieben werden oder ihr bekannt sind, sind den Betriebsräten innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten entsprechend den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung anzuzeigen. Ein Fortsetzung des Betriebs ist nur bei Ergänzung der Betriebsvereinbarung (Aufnahme in die jeweilige Liste) zulässig.

§ 6 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung kann gem. § 96 Abs. 2 ArbVG zu Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich von einer der drei Vertragsparteien gekündigt werden. Nach Ende der Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung sind, auf Aufforderung eines Betriebsrats, genehmigte Überwachungseinrichtungen vom Rektorat unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Wien, am 14.3. 2012

M. Martin Gerzabek

Rektor der Universität für Bodenkultur

Univ.Prof. DI Dr. Martin Gerzabek



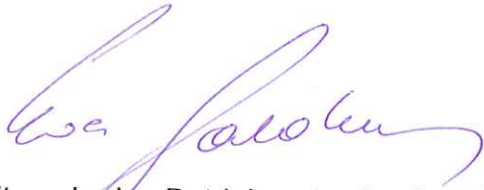
[Signature]
Vizekanzler für strategische Entwicklung

Univ.DoZ. DI Dr. Georg Haberhauer, MBA



Vorsitzender des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Ass.Prof. DI Dr. Peter Cepuder



Vorsitzende des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal

Eva Baldrian